

Infos zum Aufstellungsverfahren für die Kommunalwahl 2024

Es gilt der Grundsatz der Freiheit der Wahl und der demokratischen Kandidatenaufstellung.

Die Rechtsgrundlage findet sich in § 17 KomWO (Kommunalwahlordnung), sowie in § 9 KomWG (Kommunalwahlgesetz).

Wie viele Gemeinderäte sind zu wählen?

Nach der Hauptsatzungsänderung vom 18.12.2013 sind für die Stadt Triberg 18 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu wählen.

Dabei entfallen auf die Kernstadt 12 Sitze, auf die Ortschaften Nußbach 4 Sitze und auf Gremmelsbach 2 Sitze.

Wie viele Ortschaftsräte sind zu wählen?

In den Ortschaften sind darüber hinaus für den Ortschaftsrat Mitglieder in folgender Anzahl zu wählen:

Nußbach 9 und Gremmelsbach 7.

Wie und ab wann erfolgt die Bewerberaufstellung?

Die für jede Wahl notwendige Bewerberaufstellung hat in einer Versammlung der Mitglieder oder Vertreter der Partei/Gruppierung zu erfolgen (= innerparteiliche Demokratie).

Es gilt der Grundsatz, dass Partei-/Gruppierungsbewerber von einer Mitgliederversammlung gewählt werden müssen.

An der Mitgliederversammlung dürfen alle Partei-/Gruppierungsmitglieder teilnehmen, die im entsprechenden Wahlgebiet wohnhaft sind.

Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen wird anstatt des Begriffes der Mitglieder der Begriff der „Anhänger“ (= Wahlberechtigte) gewählt. Die Versammlung findet dann mit wahlberechtigten Anhängern statt.

Gemeinsame Wahlvorschläge nach § 9 Abs. 5 KomWG sind möglich, auch in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung, sofern per Parteisatzung nichts anderes geregelt ist.

Es sollten von jeder Gruppierung mindestens 3 Mitglieder anwesend sein und das Protokoll ist dementsprechend gleichberechtigt zu unterzeichnen.

Die Aufstellungsversammlung für die Kommunalwahl 2024 kann ab dem 20. August 2023 erfolgen.

Verhältniswahl (mehrere Listen) vs. Mehrheitswahl (eine Liste)

Verhältniswahl ist nach Art. 72 Abs. 1 S. 2 der Landesverfassung der Regelfall.

Verhältniswahl setzt voraus, dass mehrere Wahlvorschläge (Listen) eingereicht und zugelassen worden sind, mindestens also zwei.

Bei der Verhältniswahl werden die zu besetzenden Sitze zunächst auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilt. Es werden also nicht zuerst die Stimmenzahlen der einzelnen Bewerber betrachtet, sondern die Gesamtstimmenzahlen der Wahlvorschläge verglichen (Berechnungsverfahren nach § 25 Abs. 1 KomWG).

Erst bei der anschließenden Verteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze auf ihre Bewerber, entscheiden die von den Einzelnen errungenen Stimmenzahlen.

Bei der Verhältniswahl kann nur gewählt werden, wer auf einem Wahlvorschlag steht. Andere Stimmen sind ungültig.

Möglich sind das Panaschieren (Stimmen können über mehrere Wahlvorschläge = über mehrere Listen verteilt werden) wie auch das Kumulieren (einem Bewerber können bis zu 3 Stimmen gegeben werden).

Mehrheitswahl (§ 27 KomWG)

Wenn für die Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaft kein oder nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist, dann muss Mehrheitswahl stattfinden.

Mehrheitswahl bedeutet u.a. auch, dass es keine Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber gibt. Vom Wählenden kann jede weitere wählbare Person auf die Liste aufgenommen und gewählt werden.

Insgesamt hat man so viele Stimmen, als Sitze zu vergeben sind.

Kumulieren ist nicht möglich, d.h. jedem Bewerber kann nur eine Stimme vergeben werden.

Bei der Mehrheitswahl sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Verteilung der Sitze erfolgt in der Reihenfolge der von jedem wählbaren Bewerber erreichten Stimmenanzahl. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

Unechte Teilortswahl

Unechte Teilortswahl bedeutet, dass neben den Ortschaftsräten auch im Gemeinderat eine Vertretung der Ortschaften garantiert ist.

Für Nußbach sind das 4 Sitze und für Gremmelsbach 2 Sitze.

Bei der unechten Teilortswahl werden die Sitze innerhalb der einzelnen Wohnbezirke getrennt verteilt. Es muss also klar erkennbar sein, für welchen Wohnbezirk die Gewählten gewählt wurden. Ist der Wohnbezirk nicht klar erkennbar, führt dies zur Ungültigkeit der Stimme.

Was gilt es für Nußbach und Gremmelsbach noch zu beachten?

Gemeinderatswahl: Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind, einen Bewerber mehr enthalten, wie Vertreter zu wählen sind (§ 27 Abs. 3 GemO).

Das heißt für Gremmelsbach dürfen 3 Kandidaten/innen auf der Liste stehen.

Ortschaftsratswahl

In Ortschaften mit bis zu 5.000 Einwohner dürfen doppelt so viele Bewerber/innen aufgestellt werden, als zu wählen sind (§ 26 Abs. 4 GemO).

Das heißt, für die Ortschaften Nußbach können 18 Bewerber und für Gremmelsbach 14 Bewerber/innen stehen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg:

<https://www.kommunalwahl-bw.de/kommunalwahlen-2024>

Innenministerium Baden-Württemberg

<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/lebendige-demokratie/wahlen/kommunalwahlen/infomaterial-kommunalwahlen>

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Wahlamt gerne zur Verfügung. Am besten stellen Sie Ihre Anfrage per Mail an wahlen@triberg.de oder per Telefon an 07722 953-0.